

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ANZEIGEPFLICHT BEZÜGLICH DES EINGANGS VON FREMDGELD

BRAO § 43a V; BORA § 4

Den Eingang von Fremdgeld hat der Anwalt unverzüglich dem Mandanten anzuzeigen und dieses auszahlen, weshalb ein Zeitraum von zwei, höchstens drei Wochen nicht überschritten werden darf (§ 43a V BRAO i.V.m. § 4 BORA).

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.5.2019 – I-24 U 171/18

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ein Rechtsanwalt, der sich im Rahmen eines bestehenden Mandats zur Weiterleitung bestimmte Fremdgelder auf sein Geschäftskonto einzahlen lässt und weder uneingeschränkt bereit noch jederzeit fähig ist, einen entsprechenden Betrag aus eigenen flüssigen Mitteln vollständig auszukehren, macht sich der Untreue in der Variante des Treuebruchsbestands strafbar (vgl. BRAK-Mitt. 2015, 184).

WERBUNG

IRREFÜHRENDE WERBUNG EINES ANWALTS IN DER RUBRIK „PATENTANWÄLTE“

BRAO § 43b; BORA § 6; PAO § 18 IV

* In der Rubrik „Patentanwälte in X.“ hat ein Rechtssuchender die Erwartung, dass dort Kontaktdaten von zugelassenen Patentanwälten aufgeführt sind. Ein auf diese Weise auf sich aufmerksam machender Rechtsanwalt suggeriert, dass er selbst oder ein in seiner Kanzlei beschäftigter Berufsträger Patentanwalt ist.

BGH, Beschl. v. 25.4.2019 – AnwZ (Brfg) 57/18

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Anders verhält es sich nach Auffassung des BGH, wenn ein Rechtsanwalt seine Kanzlei als „Steuerbüro“ bezeichnet. Erbringt ein Rechtsanwalt zu einem überwiegenden Teil seiner Berufstätigkeit Hilfeleistungen in Steuersachen und ist deshalb die Angabe „Steuerbüro“ in seiner Kanzleibezeichnung objektiv zutreffend, so ist diese Angabe nach Auffassung des BGH (BRAK-Mitt. 2013, 132) nicht allein deshalb als irreführend zu verbieten, weil ein Teil der an diesen Dienstleistungen interessierten Verbrauchern aus der Angabe „Steuerbüro“ den unrichtigen Schluss zieht, in der Kanzlei sei auch ein Steuerberater oder ein Fachanwalt für Steuerrecht tätig.

ZULASSUNG

VEREINBARKEIT DER ANWALTlichen TÄTIGKEIT MIT DEM MÖNCHSBERUF

Richtlinie 98/5/EG Art. 1, 3, 6, 7; AEUV Art. 49

Art. 3 II der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.2.1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung ent-

gegensteht, wonach es einem Rechtsanwalt, der Mönch ist und bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats als Rechtsanwalt eingetragen ist, aufgrund der nach dieser Regelung vorgesehenen Unvereinbarkeit zwischen der Eigenschaft als Mönch und der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs verboten ist, sich bei der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats eintragen zu lassen, um dort seinen Beruf unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung auszuüben.

EuGH, Urt. v. 7.5.2019 – C-431/17

Urteil

[1] Das Vorabentscheidungsverfahren betrifft die Auslegung von Art. 3 II der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.2.1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. 1998, L 77, S. 36).

[2] Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Monachos Eirinaios, kata kosmon Antonios Giakoumakis tou Emmanouil (Bruder Ireneos, geborener Antonios Giakoumakis, Sohn von Emmanouil, im Folgenden: Bruder Ireneos), und dem Dikigorikos Syllogos Athinon (Rechtsanwaltskammer Athen, Griechenland, im Folgenden: DSA) wegen der Weigerung dieser Stelle, seinem Antrag auf Eintragung in das besondere Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer Athen als Anwalt, der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig ist, stattzugeben. (...)

Ausgangsrechtsstreit und Vorlagefrage

[12] Bruder Ireneos, der Kl. des Ausgangsverfahrens, ist ein Mönch im Kloster Petra in Karditsa (Griechenland).

[13] Mit Antrag v. 12.6.2015 beantragte er beim DSA die Eintragung in das besondere Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer Athen (Griechenland) als Rechtsanwalt, der seine Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat, nämlich in Zypern, erworben hatte.

[14] Am 18.6.2015 lehnte der DSA seinen Antrag auf der Grundlage der nationalen Vorschriften über die Unvereinbarkeit der Eigenschaft als Mönch mit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs ab, da diese Vorschriften auch auf Rechtsanwälte Anwendung fänden, die in Griechenland unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig sein wollten.

[15] Am 29.9.2015 focht Bruder Ireneos diese Entscheidung beim Symvoulío tis Epikrateias (Staatsrat, Griechenland) an.

[16] Zur Begründung seiner Klage macht er u.a. geltend, dass das nationale Recht mit den Vorschriften der Richtlinie 98/5 nicht vereinbar sei, da es eine in dieser Richtlinie nicht vorgesehene Voraussetzung vorschreibe. Die Richtlinie nehme aber eine vollständige Harmonisierung der Vorschriften über die Eintragungsvoraussetzungen für Rechtsanwälte, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat erworben hätten, bei der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats vor.

[17] Der DSA trägt im Wesentlichen vor, die nationalen Vorschriften, wonach Mönche keine Rechtsanwälte sein könnten, seien durch Regeln und Grundprinzipien betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Aufnahmestaat gerechtfertigt.

[18] Der DSA ist der Ansicht, die Eigenschaft als Mönch erlaube es diesem nicht, diesen Regeln und Grundprinzipien entsprechend Garantien zu bieten, wie u.a. die

Unabhängigkeit von den kirchlichen Stellen, denen er angehöre, die Möglichkeit, sich vollständig der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs zu widmen, die Fähigkeit, Angelegenheiten in einem konfrontativen Umfeld zu erledigen, die Begründung einer tatsächlichen Niederlassung im geografischen Bezirk des maßgeblichen erstinstanzlichen Gerichts und die Beachtung des Verbots, Dienstleistungen unentgeltlich zu erbringen.

[19] Der Symvoulío tis Epikrateias (Staatsrat) hat Zweifel in Bezug auf die Auslegung von Art. 3 der Richtlinie 98/5. Im Hinblick auf die Anforderungen, die sich aus den nationalen Berufs- und Standesregeln ergeben, denen die Rechtsanwälte im Aufnahmestaat unterliegen und die es Mönchen nicht erlauben, den Rechtsanwaltsberuf auszuüben, fragt sich das vorlegende Gericht, ob die zuständige nationale Stelle dieses Mitgliedstaats gleichwohl verpflichtet sei, einen Mönch einzutragen, damit dieser den Rechtsanwaltsberuf unter der Berufsbezeichnung ausüben könne, die er im Herkunftsstaat erlangt habe.

[20] Diese Frage stelle sich insbesondere deshalb, weil die zuständige Stelle des Aufnahmestaats aufgrund der nationalen Vorschrift, der zufolge die Eigenschaft als Mönch es nicht erlaube, den Anforderungen und Garantien zu genügen, die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Griechenland erforderlich seien, automatisch einen Verstoß des Betroffenen gegen diese Berufs- und Standesregeln feststellen müsse.

[21] Unter diesen Umständen hat der Symvoulío tis Epikrateias (Staatsrat) das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Art. 3 der Richtlinie 98/5 dahin auszulegen, dass die Eintragung eines Mönchs der Kirche von Griechenland als Rechtsanwalt in die Verzeichnisse der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen, in dem er seine Berufsqualifikation erworben hat, um dort seinen Beruf unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung auszuüben, durch den nationalen Gesetzgeber mit der Begründung verboten werden kann, dass die Mönche der Kirche von Griechenland nach nationalem Recht nicht in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern eingetragen werden können, weil sie aufgrund ihrer Stellung bestimmte für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs erforderliche Garantien nicht bieten?

Zur Vorlagefrage

[22] Mit seiner Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 3 der Richtlinie 98/5 dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach es einem Rechtsanwalt, der Mönch ist und als Rechtsanwalt bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats eingetragen ist, aufgrund der nach dieser Regelung vorgesehenen Unvereinbarkeit zwischen der Eigenschaft als Mönch und der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs verboten ist, sich bei der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats eintragen zu lassen, um dort seinen Beruf unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung auszuüben.

[23] Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie 98/5 nach ihrem Art. 1 I die ständige Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, erleichtern soll.

[24] Hierzu hat der Gerichtshof bereits festgestellt, dass die genannte Richtlinie einen Mechanismus der gegenseitigen Anerkennung der Berufsbezeichnungen der zuwandernden Rechtsanwälte schafft, die unter der im Herkunftsstaat erworbenen Berufsbezeichnung arbeiten wollen (Urt. v. 17.7.2014, Torresi, C-58/13 und C-59/13, EU:C:2014:2088, Rn. 36 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[25] Wie sich aus dem sechsten Erwägungsgrund der Richtlinie 98/5 ergibt, wollte der Unionsgesetzgeber mit dieser Richtlinie zudem insbesondere der Unterschiedlichkeit der nationalen Vorschriften über die Voraussetzungen der Eintragung bei den zuständigen Stellen ein Ende setzen, die den Ungleichheiten und Hindernissen für die Freizügigkeit zugrunde lagen (Urt. v. 17.7.2014, Torresi, C-58/13 und C-59/13, EU:C:2014:2088, Rn. 37 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[26] Art. 3 der Richtlinie 98/5 nimmt eine vollständige Harmonisierung der Voraussetzungen für die Ausübung des mit dieser Richtlinie verliehenen Niederlassungsrechts vor, indem er bestimmt, dass jeder Rechtsanwalt, der seinen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben möchte als dem, in dem er seine Berufsqualifikation erworben hat, sich bei der zuständigen Stelle dieses Mitgliedstaats eintragen zu lassen hat, die die Eintragung des Rechtsanwalts „anhand einer Bescheinigung über dessen Eintragung bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats“ vorzunehmen hat (Urt. v. 17.7.2014, Torresi, C-58/13 und C-59/13, EU:C:2014:2088, Rn. 38 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[27] Insoweit hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass sich die Vorlage einer Bescheinigung über die Eintragung bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats gegenüber der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats als die einzige Voraussetzung für die Eintragung des Betroffenen im Aufnahmestaat erweist, die es ihm ermöglicht, in diesem Mitgliedstaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig zu sein (Urt. v. 17.7.2014, Torresi, C-58/13 und C-59/13, EU:C:2014:2088, Rn. 39 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[28] Daher ist davon auszugehen, dass Rechtsanwälte, die wie der Kl. des Ausgangsverfahrens das Recht erworben haben, diese Berufsbezeichnung in einem Mitgliedstaat zu führen, und der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats die Bescheinigung über ihre Eintragung bei der zuständigen Stelle des ersten Mitgliedstaats vorlegen, alle notwendigen Voraussetzungen für eine Eintragung bei der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats unter ihrer im Herkunftsstaat erworbenen Berufsbezeichnung erfüllen.

[29] Diese Schlussfolgerung wird durch Art. 6 I der Richtlinie 98/5, wonach der unter seiner ursprünglichen

Berufsbezeichnung im Aufnahmestaat tätige Rechtsanwalt neben den im Herkunftsstaat geltenden Berufs- und Standesregeln hinsichtlich aller Tätigkeiten, die er im Aufnahmestaat ausübt, den gleichen Berufs- und Standesregeln unterliegt wie die Rechtsanwälte, die unter der jeweiligen Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats praktizieren, nicht in Frage gestellt.

[30] Es ist nämlich zum einen zwischen der Eintragung eines Anwalts, der im Aufnahmestaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig werden will, bei der zuständigen Stelle dieses Staates, die gem. Art. 3 II dieser Richtlinie nur der in den Rn. 26-28 des vorliegenden Urteils dargestellten Voraussetzung unterliegt, und zum anderen zwischen der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs selbst in diesem Mitgliedstaat zu unterscheiden, bei der dieser Rechtsanwalt nach Art. 6 I dieser Richtlinie den in diesem Mitgliedstaat geltenden Berufs- und Standesregeln unterliegt.

[31] Diese Regeln sind, anders als diejenigen über die Eintragungsvoraussetzungen, nicht Gegenstand einer Harmonisierung und können daher erheblich von den im Herkunftsstaat geltenden abweichen. Im Übrigen kann die Nichteinhaltung dieser Regeln, wie Art. 7 I dieser Richtlinie bestätigt, zur Anwendung der im Recht des Aufnahmestaats vorgesehenen Sanktionen führen. Zu diesen Sanktionen kann gegebenenfalls die Streichung im betreffenden Verzeichnis dieses Mitgliedstaats gehören (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 2.12.2010, Jakubowska, C-225/09, EU:C:2010:729, Rn. 57).

[32] Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Angaben des vorlegenden Gerichts, dass der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats zufolge die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs durch einen Mönch Garantien wie den in Rn. 18 des vorliegenden Urteils genannten, die nach dem Recht dieses Mitgliedstaats für die Ausübung dieses Berufs erforderlich sind, nicht genügt.

[33] In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es dem nationalen Gesetzgeber freisteht, solche Garantien vorzusehen, soweit die zu diesem Zweck festgelegten Regeln nicht über das zur Erreichung des angestrebten Ziels Erforderliche hinausgehen.

Konkret ist das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs unerlässlich und setzt insbesondere voraus, dass Rechtsanwälte sich in einer Position der Unabhängigkeit gegenüber staatlichen Stellen befinden, von denen sie sich nicht beeinflussen lassen dürfen.

[34] Diese dem nationalen Gesetzgeber eröffnete Möglichkeit erlaubt es ihm jedoch nicht, zu den für die Eintragung bei der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats erforderlichen Voraussetzungen, die, wie in Rn. 26 des vorliegenden Urteils ausgeführt wurde, Gegenstand einer vollständigen Harmonisierung waren, zusätzliche Voraussetzungen in Bezug auf die Einhaltung von berufs- und standesrechtlichen Anforderungen hinzuzufü-

Handlungsbedarf (nur) bei Interessenkonflikten

gen. Einem Anwalt, der im Aufnahmestaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig werden will, die Eintragung bei den zuständigen Stellen dieses Staates nur aus dem Grund zu versagen, dass er ein Mönch ist, liefe indes darauf hinaus, den in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 98/5 aufgeführten Voraussetzungen eine Eintragungsvoraussetzung hinzuzufügen, obwohl dies nach dieser Bestimmung nicht zulässig ist.

[35] Wie in Rn. 33 des vorliegenden Urteils ausgeführt wurde, müssen außerdem die im Aufnahmestaat geltenden Berufs- und Standesregeln, um unionsrechtskonform zu sein, u.a. den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten, was bedeutet, dass sie nicht über das zur Erreichung des verfolgten Ziels Erforderliche hinausgehen dürfen. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, die erforderlichen Überprüfungen in Bezug auf die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Unvereinbarkeitsregel vorzunehmen.

[36] Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 3 II der Richtlinie 98/5 dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach es einem Rechtsanwalt, der Mönch ist und als Rechtsanwalt bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats eingetragen ist, aufgrund der nach dieser Regelung vorgesehenen Unvereinbarkeit zwischen der Eigenschaft als Mönch und der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs verboten ist, sich bei der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats eintragen zu lassen, um dort seinen Beruf unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung auszuüben.

ANMERKUNG:

Es war – aus deutscher Sicht – ein eher nicht alltäglicher Fall, der der Großen Kammer des EuGH Gelegenheit gab, noch einmal zur Auslegung des Art. 3 II der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte 98/5/EG Stellung zu nehmen. Der Kl. des Ausgangsverfahrens ist Rechtsanwalt im EU-Mitgliedsstaat Zypern und er gehört als Mönch dem Kloster Petra in Karditsa im EU-Mitgliedsstaat Griechenland an.

Er, der in den Entscheidungsgründen auch als „Bruder Ireneos“ bezeichnet wird, beantragte bei der Rechtsanwaltskammer Athen seine Eintragung in das besondere Anwaltsverzeichnis, welches die Rechtsanwaltskammer Athen für europäische Rechtsanwälte führt. Die Rechtsanwaltskammer Athen lehnte seine Eintragung ab, weil sie davon ausging, dass der europäische Rechtsanwalt nicht nur nachweisen müsse, in einem anderen Mitgliedsstaat der Union als Rechtsanwalt zugelassen zu sein, sondern darüber hinaus die Zulassungsvoraussetzungen des griechischen Rechts für griechische Rechtsanwälte erfüllen müsse. In Griechenland aber kann, wer Mönch in einem Kloster ist, nicht zur – griechischen – Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

Demgegenüber unterscheidet der EuGH zwischen den Voraussetzungen des Zugangs zum Rechtsdienstleistungsmarkt im Land der Niederlassung, die in der Niederlassungsrichtlinie abschließend geregelt sind,

einerseits und Berufsausübungsregelungen andererseits. Der EuGH betont, dass Art. 3 II der Richtlinie nur eine einzige Voraussetzung der Eintragung bei der zuständigen Stelle des Gastlandes vorsehe, nämlich das Vorliegen einer Bescheinigung über die Eintragung des europäischen Rechtsanwalts bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates. Tatsächlich sieht die Richtlinie in Art. 1 II a) eine weitere Voraussetzung der Eigenschaft als europäischer Rechtsanwalt vor: die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates, deren Vorliegen der EuGH in der Rechtssache Wilson (C-506/04 Rn. 2) noch ausdrücklich feststellte. Diese war im Ausgangsverfahren offensichtlich unstrittig, ist aber nach Art. 1 II a) Voraussetzung dafür, dass der jeweilige Antragsteller überhaupt Rechte aus der Richtlinie herleiten kann.

Die Auslegung des Art. 3 II der Richtlinie durch den EuGH ist konsequent. Die Richtlinie soll es Rechtsanwälten, die Angehörige eines Mitgliedsstaats der Union sind und in einem Mitgliedsstaat der Union die Berechtigung erworben haben, unter einer der in der Richtlinie enumerativ aufgeführten Berufsbezeichnungen als Rechtsanwalt tätig zu werden, die Niederlassung in anderen Mitgliedstaaten erleichtern. Dabei geht der EuGH dem Wortlaut des Art. 3 II folgend davon aus, dass die Eintragung bei der zuständigen Stelle (in Deutschland: Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer (vgl. hierzu Rs. C-359/09 – Ebert) ausschließlich aufgrund des Umstands erfolgt, dass der europäische Rechtsanwalt in einem anderen Mitgliedsstaat bereits als Rechtsanwalt zugelassen ist. Diesen Beruf, den Rechtsanwaltsberuf jenes Mitgliedsstaates, soll er in Ausübung der Niederlassungsfreiheit auch in anderen Mitgliedsstaaten ausüben können und gerade nicht die Voraussetzungen für die Zulassung als Rechtsanwalt des im Gastmitgliedsstaat definierten Anwaltsberufs erfüllen müssen. Europäische Rechtsanwälte sind bereits zur Rechtsanwaltschaft im Herkunftsland zugelassen und nicht wie nichtanwaltschaftliche Bewerber, die im Aufnahmestaat zur Rechtsanwaltschaft erst zugelassen werden möchten, zu behandeln.

Dass die Große Kammer des EuGH dies in dem jetzt entschiedenen Fall erneut (zuvor: Rs. C-506/04 Rn 65-67 – Wilson; Rs. C-225/09 Rn 55 f – Jakubowska; Rs. C-58/13 Rn 59 – Torresi) betonen musste, ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass in fast allen Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie, die bis zum 14.3.2000 zu erfolgen hatte, die Gesetzgeber der Mitgliedsstaaten mehr oder weniger selbstverständlich davon ausgegangen sind, dass die Zulassung als europäischer Rechtsanwalt in einem anderen Mitgliedsstaat allenfalls die im jeweiligen Aufnahmestaat erforderlichen Ausbildungsnachweise, nicht aber die übrigen Zulassungsvoraussetzungen ersetze. So auch der deutsche Gesetzgeber, der in § 4 EuRAG u.a. auf den ganzen Katalog der Zulassungsverfügungsgründe des § 7 BRAO verweist und sich durch die Rechtsprechung des EuGH bisher auch nicht veranlasst sah, diese Verweisung zu überprüfen.

Die Gesetzgebungs- und Regulierungskompetenz des Aufnahmestaates für Berufsausübungsregelungen wird durch die Richtlinie nicht berührt. Sie ist lediglich durch das primäre Unionsrecht insoweit eingeschränkt, als Regelungen zur Berufsausübung einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses dienen und verhältnismäßig sein müssen. In Art. 6 III sieht die Richtlinie ausdrücklich vor, dass der Niederlassungsmitgliedsstaat dem europäischen Rechtsanwalt im Hinblick auf dessen Berufshaftpflichtversicherung bestimmte Auflagen machen kann. In Art. 10 ist vorgesehen, dass der Staat der Niederlassung dem Rechtsanwalt die Tätigkeit für Berufsausübungsgemeinschaften, an denen nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Personen beteiligt sind, untersagen kann. Angesichts der strengen Trennung, die der EuGH zwischen dem Zugang zum Rechtsdienstleistungsmarkt als europäischer Rechtsanwalt einerseits und Berufsausübungsregelungen des Mitgliedsstaates andererseits vornimmt, müssen diese Vorbehalte als Berufsausübungsregelungen angesehen werden und dürfen die Eintragung bei der zuständigen Stelle (in Deutschland: Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer) nicht behindern.

Rechtsanwalt Kay-Thomas Pohl, Notar a.D., Berlin

AUSNAHME VOM WIDERRUF DER ZULASSUNG WEGEN VERMÖGENSVERFALL

BRAO §§ 7 Nr. 9, 14 II Nr. 7

* 1. Nach der in § 14 II Nr. 7 BRAO zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers ist mit einem Vermögensverfall eines Rechtsanwalts grundsätzlich eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden verbunden.

* 2. Ein Ausnahmefall, in dem trotz Vermögensverfalls des Rechtsanwalts eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden nicht gegeben ist, liegt nicht schon dann vor, wenn der Anwalt seine eigene Kanzlei aufgibt und eine Tätigkeit als angestellter Anwalt aufnimmt.

* 3. Mindestvoraussetzung ist vielmehr, dass der Rechtsanwalt – im Wege der Selbstbeschränkung – seine anwaltliche Tätigkeit nur noch für eine Sozietät ausübt und mit dieser rechtlich abgesicherte Maßnahmen verabredet hat, die eine Gefährdung der Mandanten effektiv verhindern.

* 4. Wesentlich ist, dass auch in Vertretungsfällen effektive Kontrollmöglichkeiten bestehen. Es bedarf immer einer ausreichend engen tatsächlichen Überwachung, die gewährleistet, dass der Rechtsanwalt nicht, beziehungsweise nicht unkontrolliert, mit Mandantengeldern in Berührung kommt. Die Einhaltung vertraglich vereinbarter Sicherungsmaßnahmen ist dabei nur in einer Sozietät, nicht aber in einer Einzelkanzlei sichergestellt.

BGH, Beschl. v. 5.4.2019 – AnwZ (Brfg) 3/19

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs einer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist allein auf den Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Widerrufsverfahrens, mithin auf den Erlass des Widerspruchsbescheids, abzustellen. Die Beurteilung danach eingetretener Entwicklungen ist einem Wiederzulassungsverfahren vorbehalten (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2019, 148).

KEINE ZULASSUNG ZUR RECHTSANWALTSCHAFT FÜR BEAMTETE HOCHSCHULPROFESSOREN

BRAO § 14 II Nr. 8

* Es stellt keinen Verstoß gegen das Grundgesetz dar, einem beamteten Hochschulprofessor aufgrund seines besonderen Treueverhältnisses gegenüber dem Staat zu verwehren, gleichzeitig den Rechtsanwaltsberuf auszuüben.

BGH, Beschl. v. 26.2.2019 – AnwZ (Brfg) 49/18

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Kl. wurde am 12.1.2001 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Seit dem 1.12.2007 unterrichtete sie als Angestellte im Teilzeitverhältnis an der D. Hochschule ... in R. Mit Wirkung v. 1.7.2012 wurde sie in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und übernahm eine volle Professorenstelle. Seit dem 1.7.2017 ist sie Beamtin auf Lebenszeit. Einen Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft lehnt sie ab.

[2] Mit Bescheid v. 12.6.2016, der Kl. zugestellt am 17.6.2016, widerrief die Bkl. die Zulassung der Kl. gem. § 14 II Nr. 8 BRAO. Den Widerspruch der Kl. wies die Bkl. unter Hinweis auf § 14 II Nr. 5 BRAO zurück. Die Klage gegen den Widerrufsbescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheids ist erfolglos geblieben. Nunmehr beantragt die Kl. die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des AGH.

[3] II. Der Antrag der Kl. ist nach § 112e S. 2 BRAO, § 124a IV VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Er bleibt jedoch ohne Erfolg. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 3 VwGO).

[4] 1. Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist gegeben, wenn der Rechtsstreit eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (BGH, Beschl. v. 29.12.2016 – AnwZ (Brfg) 53/16, Rn. 21 m.w.N.; v. 14.1.2019 – AnwZ (Brfg) 59/17, Rn. 14). Die genannten Voraussetzungen sind gem. § 112e S. 2 BRAO, § 124a IV 4 VwGO in der Begrün-